

FG Berlin-Brandenburg: Abzinsung unverzinslicher Darlehensverbindlichkeiten

Der BFH hat das FG-Urteil aufgehoben und entschieden, dass in dem Fall, dass ein zunächst unverzinsliches Darlehen in ein verzinsliches Darlehen umgewandelt wird, auch dann keine Abzinsung vorzunehmen ist, wenn die Verzinsungsabrede zwar vor dem Bilanzstichtag erfolgt, der Zinslauf aber erst danach beginnt.

BFH, Urteil vom 18.09.2018, XI R 30/16, siehe [Deloitte Tax-News](#)

FG Berlin-Brandenburg (Vorinstanz)

Ein kurzfristig kündbares, jedoch auf eine längere – unbestimmte – Laufzeit angelegtes unverzinsliches Darlehen, dessen Restlaufzeit zum Bilanzstichtag weder bestimmt noch bestimmbar ist, ist gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EStG abzuzinsen. Eine später – vor dem maßgebenden Bilanzstichtag – getroffene Zinsvereinbarung begründet keine Ausnahme vom Abzinsungsgebot, wenn die Verzinslichkeit erst nach dem Bilanzstichtag einsetzt.

Sachverhalt

Die Klägerin nahm 2010 zum Erwerb von Aktien der B-AG bei ihrem Alleingesellschafter C ein jederzeit mit einer Frist von 30 Tagen kündbares Darlehen ohne feste Laufzeit auf. Das Darlehen sollte ursprünglich nur dann verzinslich sein, wenn die B-AG Dividenden zahlt, die zur Zinszahlung eingesetzt werden sollten. Es bestand die Absicht, die Beteiligung an der B-AG noch in 2010 wieder zu veräußern und aus dem Erlös das Darlehen zurückzuzahlen. Nachdem sich indes die wirtschaftliche Situation der B-AG verschlechterte, blieben Dividendenzahlungen an die Klägerin und in der Folge Zinszahlungen der Klägerin an C aus und auch ein Verkauf der Beteiligung zeichnete sich nicht mehr ab. Daraufhin vereinbarte die Klägerin mit C noch in 2010, allerdings mit Wirkung ab dem 01.01.2011 eine Mindestverzinsung.

In ihrem Jahresabschluss zum 31.12.2010 passivierte die Klägerin die Darlehensverbindlichkeit in voller Höhe. Das Finanzamt folgte dem nicht und zinst die Verbindlichkeit gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG (über eine geschätzte Restlaufzeit von 12 Jahren) mit 5,5% ab und erhöhte den Gewinn. Der Einspruch hatte keinen Erfolg.

Entscheidung

Das Finanzamt habe die Darlehensverbindlichkeiten zum 31.12.2010 zu Recht in abgezinsten Form passiviert und den Gewinn entsprechend erhöht.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 1 EStG bestimmt eine Abzinsung mit einem Zinssatz von 5,5% p. a., es sei denn, die Verbindlichkeit hat am Bilanzstichtag eine (Rest-) Laufzeit von weniger als 12 Monaten, ist verzinslich oder beruht auf einer Anzahlung oder Vorausleistung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 EStG) – letzteres sei unstreitig nicht der Fall.

Die rechtlich kurzfristig kündbare und ohne ausdrückliches Fälligkeitsdatum ausgestaltete Darlehensverbindlichkeit könne nicht so behandelt werden, als habe ihre Restlaufzeit zum 31.12.2010 weniger als 12 Monate betragen. Es sei vollkommen offen gewesen, ob und wann es zu einem Weiterverkauf der Aktien und schließlich zur Rückführung des Darlehens gekommen wäre. Die Restlaufzeit des Darlehens sei somit zum Bilanzstichtag weder bestimmt noch bestimmbar gewesen. Derartige zwar kurzfristig kündbare, jedoch auf eine längere Laufzeit angelegte Darlehen seien abzuzinsen (vgl. BFH-Beschluss v. 06.10.2009 sowie BFH-Urteil v. 27.01.2010).

Des Weiteren sei das Darlehen zum Bilanzstichtag 31.12.2010 auch nicht verzinslich gewesen, da die Verzinsung unter der aufschiebenden Bedingung einer Dividendenzahlung durch die B-AG stand. Diese Bedingung sei zum Bilanzstichtag nicht eingetreten und habe – wegen des Ausschlusses der Kumulation der nicht gezahlten Zinsen – auch zu keinem späteren Zeitpunkt mehr eintreten können. Zudem lasse sich eine Verzinslichkeit der Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag 31.12.2010 auch nicht im Hinblick auf die noch in 2010 getroffene Verzinsungsvereinbarung begründen, da die (unbedingte) Verzinslichkeit des

Darlehens nach dieser Vereinbarung erst am 01.01.2011 und mithin nach dem Bilanzstichtag eingesetzt habe. Es handle sich somit um ein wertbegründendes und nicht um ein wertaufhellendes Ereignis, weshalb keine Rückwirkung auf den abgelaufenen Bilanzstichtag erfolge. Der Fall sei damit ebenso zu behandeln wie jener einer erst nach dem Bilanzstichtag rückwirkend getroffenen Zinsvereinbarung (vgl. FG Berlin-Brandenburg-Urteil v. 09.07.2015). In gleicher Weise könne für den umgekehrten Fall einer nachträglichen Vereinbarung der Unverzinslichkeit einer Verbindlichkeit ab dem Zeitpunkt der Unverzinslichkeit keine Ausnahme vom Abzinsungsverbot mehr gemacht werden (BFH-Beschluss v. 22.07.2013).

Schließlich begegne auch die Annahme einer 12-jährigen Restlaufzeit keinen Bedenken. Mangels objektiver Anhaltspunkte für die Restlaufzeit habe das Finanzamt zu Recht gem. BMF-Schreiben vom 26.05.2005 (Tz. 7) eine Schätzung analog § 13 Abs. 2 BewG vorgenommen (BFH-Beschlüsse v. 22.07.2013 sowie v. 05.01.2011).

Die Revision war zuzulassen, da die Bedeutung, die im Rahmen der Abzinsungsregelung des § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG einer vor dem Bilanzstichtag getroffenen Verzinsungsabrede zukommt, nach der eine Verzinsung erst ab einem Zeitpunkt nach dem Bilanzstichtag einsetzt, ist höchstrichterlich nicht hinreichend geklärt ist.

Betroffene Norm

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG

Streitjahr 2010

Anmerkung

FG Köln vom 01.09.2016

Mit Urteil vom 01.09.2016 hat nun auch das FG Köln entschieden, dass langfristig aufgenommene Darlehen auch dann abzuzinsen seien, wenn die zunächst zinslos abgeschlossenen Darlehensverträge nach Beanstandungen durch die Betriebsprüfung einvernehmlich aufgehoben und rückwirkend durch neue verzinste Darlehensverträge ersetzt wurden. Damit liegt das FG Köln in einer Linie mit den Entscheidungen des FG-Berlin-Brandenburg zur Abzinsung von Darlehensverbindlichkeiten (vgl. Urteile vom 10.02.2016, hier dargestellt, und vom 09.07.2015, siehe [Deloitte Tax-News](#)).

Fundstellen

BFH, Urteil vom 18.09.2018, [XI R 30/16](#), siehe [Deloitte Tax-News](#)

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10.02.2016, [11 K 12058/13](#), EFG 2016, S. 1161

Weitere Fundstellen

Finanzgericht Köln, 01.09.2016, [12 K 3383/14](#), BFH-anhängig: X R 19/17

BFH, Beschluss vom 06.10.2009, I R 4/08, BStBl. II 2010, S. 177

BFH, Urteil vom 27.01.2010, I R 35/09, BStBl. II 2010, S. 478

BFH, Beschluss vom 05.01.2011, I B 118/10, BFH/NV 2011, S. 986

BFH, Beschluss vom 22.07.2013, I B 183/12, BFH/NV 2013, S. 1779

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.07.2015, 10 K 10124/13, EFG 2015, S. 1820, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BMF, Schreiben vom 26.05.2005, IV B 2-S 2175-7/05, BStBl. I 2005, S. 699

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.